

STRUKTUR DER ORGANE DER STAATSMACHT IM KREIS

KREISSTAG

«Oberstes Organ der Staatsmacht im Kreis»

STÄNDIGE KOMMISSIONEN:

Haushalt / Landwirtschaft und ländliches Bauwesen / Gesundheitswesen und Sozialfürsorge / Volksbildung und Kultur / Handel und Versorgung / Örtliche Volkspolizei und Justiz/ Wohnungswesen, Örtl. und Kommunale Wirtschaft / Jugendfragen (weitere Kommissionen entspr. den örtlich. Bedingungen)

ZEITWEILIGE KOMMISSIONEN

entspr. d. besonderen Aufgaben

Anmerkungen:

Q Dem Stellvertreter des Vorsitzenden und Vorsitzenden der Plankommission sollen auf Beschluß des Rates des Stadt- bzw. Landkreises in der Regel Fachorgane unterstellt werden, wie z. B. örtliche Industrie und Handwerk; kommunale Wirtschaft, Wasserwirtschaft und Verkehr; Arbeit; Lebensmittelindustrie, soweit gebildet.

@ Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise können gleichzeitig Leiter von Fachorganen sein.

0 Den Räten der Stadt- und Landkreise sollen als Mitglieder neben Aktivisten, Neuerern der Produktion, Verdienten Wissenschaftlern usw. der Leiter der Abteilung Finanzen und der Leiter des Kreisbauamtes angehören.

Q Die Plankommission soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

⊕ Die Räte der Kreise können entsprechend der Wirtschaftsstruktur des Kreises Leiter weiterer Fachorgane sowie Spezialisten, z. B. MTS-Direktoren, zu Mitgliedern der Plankommission berufen.

